

## Vorsorgereglement – Erläuterungen zu den Änderungen per 1. Januar 2025

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Weiterversicherung: Wiederaufnahme beendeter Sparprozess	7b Abs. 2	<b>2</b> Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Sie hat der Vorsorgeeinrichtung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen und gleichzeitig mitzuteilen, ob sie Spar- und Risikobeiträge oder nur die Risikobeiträge weiterführen will. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Sparbeiträge nach Beginn der Weiterversicherung durch schriftliche Mitteilung beenden. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.	<b>2</b> Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Sie hat der Vorsorgeeinrichtung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen und gleichzeitig mitzuteilen, ob sie Spar- und Risiko-beiträge oder nur die Risikobeiträge weiterführen will. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Sparbeiträge nach Beginn der Weiterversicherung durch schriftliche Mitteilung beenden. <u>wobei diese nach Beendigung für die Zukunft wiederaufgenommen werden kann.</u> Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.	Die Personen in der Weiterversicherung können künftig den Sparprozess nach Beendigung wieder aufnehmen.
Weiterversicherung: Erhöhung versicherter Lohn nach Herabsetzung	7b Abs. 3	<b>3</b> Der bisherige AHV-Lohn wird unverändert weitergeführt, wobei die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Für versicherte Personen mit schwankendem Einkommen wird der Durchschnittslohn der Anstellungs-dauer, längstens jedoch der Durchschnittslohn der vergangenen 12 Monate weiterversichert. Die versicherte Person kann verlangen, dass für die gesamte Vorsorge (Spar- und Risikoversicherung) ein tieferer als der bisherige AHV-Lohn versichert wird, wobei der Risikolohn mindestens drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente entsprechen muss.	<b>3</b> Der bisherige AHV-Lohn wird unverändert weitergeführt, wobei die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Für versicherte Personen mit schwankendem Einkommen wird der Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch der Durchschnittslohn der vergangenen 12 Monate weiterversichert. Die versicherte Person kann verlangen, dass für die gesamte Vorsorge (Spar- und Risikoversicherung) ein tieferer als der bisherige AHV-Lohn versichert wird, wobei der Risikolohn mindestens drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente entsprechen muss. <u>Ein tieferer versicherter Lohn kann später für die Zukunft wieder erhöht werden.</u>	Die Personen in der Weiterversicherung erhalten die Möglichkeit, den herabgesetzten Lohn wieder zu erhöhen.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Externe Mitgliedschaft	7c Abs. 5	<b>5</b> Die externe Mitgliedschaft endet spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt. Die externe Mitgliedschaft endet auch bei Erreichen des Referenzalters, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.	<b>5</b> Die externe Mitgliedschaft endet <u>spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch</u> , wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt. <u>Die externe Mitgliedschaft endet auch</u> bei Erreichen des Referenzalters, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.	Laut Urteil des Bundesgerichts darf die externe Mitgliedschaft auch länger als zwei Jahre dauern.
Altersrente mit Kapitalschutz	17a	-	<b>1</b> <u>Die versicherte Person kann eine Altersrente mit Kapitalschutz für den Fall ihres Ablebens in den ersten zehn Jahren ab dem Altersrücktritt wählen. Bei Pensionierung nach Vollendung des 65. Altersjahres dauert der Kapitalschutz bis zur Vollendung des 75. Altersjahres. Die Erklärung muss schriftlich vor der effektiven Pensionierung an Profond eingereicht werden.</u> <b>2</b> <u>Der Kapitalschutz besteht aus einem Todesfallkapital in Höhe des bei Pensionierung verrenteten Altersguthabens abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten, ohne Zinsen. Falls eine Ehegatten- respektive Lebenspartnerrente gemäss Art. 25 respektive Art. 27 fällig wird, wird das vorangehend definierte Todesfallkapital um 60% gekürzt.</u> <b>3</b> <u>Der Umwandlungssatz wird lebenslang gemäss Tabelle Anhang 2 reduziert. Führt die Reduktion des Umwandlungssatzes zu einer Verletzung des BVG, kann die versicherte Person keine Altersrente mit Kapitalschutz wählen. Die Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz schliesst das Todesfallkapital nach Art. 17 Absatz 2 aus.</u> <b>4</b> <u>Anspruchsberechtigt für die Todesfallkapitalien sind die Hinterlassenen gemäss Art. 30 Abs. 2 ff.</u>	Der Versicherte kann bis Alter 65 und vor Eintritt des Vorsorgefalls Alter eine Altersrente mit Kapitalschutz für den Fall seines Ablebens in den ersten zehn Jahren ab dem Altersrücktritt wählen. Nach Alter 65 ist der Kapitalschutz bis Alter 75 möglich. Dies bedeutet, dass eine Person, die vorzeitig mit 60 in Pension geht, einen Kapitalschutz bekommt, bis sie 70 Jahre alt ist. Eine Person, die aufgeschoben mit 70 in Pension geht, erhält einen Kapitalschutz bis sie 75 Jahre alt ist.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Lebenspartnerrente	27 Abs. 1	<p><b>1</b> Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente, hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen</li> <li>– der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterlassenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten</li> <li>– der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in gemeinsamer Haushaltung in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung zusammengelebt oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen</li> <li>– Profond wurde zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung der versicherten Person oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.</li> </ul>	<p><b>1</b> Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente, hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen</li> <li>– der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterlassenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten</li> <li>– der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen <del>in gemeinsamer Haushaltung in</del> einer ausschliesslichen Zweierbeziehung <del>zusammen</del>gelebt oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen</li> <li>– Profond wurde zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung der versicherten Person <del>oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung</del> eingereicht, <del>worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.</del></li> </ul>	<p>Neu sollen auch Lebenspartner ohne gemeinsamen Wohnsitz Hinterlassenenleistungen beziehen können. Bedingung dafür ist die Meldung der ausschliesslichen Zweierbeziehung an Profond, welche mindestens fünf Jahre vor Ableben der versicherten Person erfolgen muss.</p> <p>Die Möglichkeit der Meldung der Lebenspartnerschaft mittels letztwilliger Verfügung wird gestrichen, da diese Variante in der Praxis nicht genutzt wurde.</p>

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Lebenspartnerrente	27 Abs. 2	<p><b>2</b> Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Als Nachweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden.</p>	<p><b>2</b> Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Als Nachweis der <u>ausschliesslichen Zweierbeziehung von fünf Jahren muss entweder eine gemeinsamen Haushaltung von fünf Jahren <del>muss mit</del> einer amtlichen Wohnsitzbestätigung <del>belegt eingereicht</del> werden</u><u>oder die verstorbene versicherte Person muss Profond mindestens fünf Jahre vor dem Ableben getrennte Wohnsitze schriftlich mit dem entsprechenden Formular gemeldet haben. Die Erfüllung der Frist von fünf Jahren kann durch die Wohnsitzbestätigung und/oder die Meldung der getrennten Wohnsitze an Profond nachgewiesen werden.</u></p>	<p>Neu sollen auch Lebenspartner ohne gemeinsamen Wohnsitz Hinterlassenenleistungen beziehen können. Bedingung dafür ist die Meldung der ausschliesslichen Zweierbeziehung an Profond, welche mindestens fünf Jahre vor Ableben der versicherten Person erfolgen muss.</p>

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Begünstigtenordnung	30 Abs. 2	<p><b>2</b> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:</p> <p>a) Anspruchsberechtigengruppe 1: der Ehegatte (Art. 25) oder Lebenspartner (Art. 27), bei dessen Fehlen</p> <p>b) Anspruchsberechtigengruppe 2: Natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, bei deren Fehlen</p> <p>c) Anspruchsberechtigengruppe 3: die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen</p> <p>d) Anspruchsberechtigengruppe 4: die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen</p> <p>e) Anspruchsberechtigengruppe 5: die Geschwister der versicherten Person.</p> <p>Die versicherte Person kann die Rangordnung der Anspruchsberechtigengruppen 3, 4 und 5 ändern.</p>	<p><b>2</b> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:</p> <p>a) Anspruchsberechtigengruppe 1: der Ehegatte (Art. 25) <u>und die waisenrentenberechtigten Kinder der versicherten Person</u> <del>oder Lebenspartner (Art. 27)</del>, bei deren Fehlen</p> <p>b) Anspruchsberechtigengruppe 2: Natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden <u>und der Lebenspartner (Art. 27)</u>, bei deren Fehlen</p> <p>c) Anspruchsberechtigengruppe 3: die <u>nicht waisenrentenberechtigten</u> Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen</p> <p>d) Anspruchsberechtigengruppe 4: die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen</p> <p>e) Anspruchsberechtigengruppe 5: die Geschwister der versicherten Person.</p> <p>Die versicherte Person kann die Rangordnung der Anspruchsberechtigengruppen 3, 4 und 5 ändern. <u>Überdies kann die versicherte Person die Anspruchsberechtigengruppe 1 den anderen Anspruchsberechtigengruppen hintenanstellen oder mit ihnen kombinieren.</u></p>	<p>Mit der Änderung der Begünstigtenordnung werden die waisenrentenberechtigten Kinder bessergestellt.</p> <p>Die versicherten Personen erhalten mehr Wahlmöglichkeiten, um die Begünstigtenordnung zu ändern.</p>
Begünstigtenordnung	30 Abs. 4	<p><b>4</b> Personen der Anspruchsberechtigengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie Profond von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.</p>	<p><b>4</b> <u>In erheblichem Masse unterstützte natürliche</u> Personen der Anspruchsberechtigengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie Profond von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.</p>	<p>Klarstellung, dass die zwingende Meldepflicht nur bei den in erheblichem Masse unterstützten Personen gilt.</p>
Vorbezug oder Verpfändung zur	49 Abs. 9	<p><b>9</b> Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre ab Eintritt in Profond geltend gemacht werden.</p>	<p><b>9</b> Ein Vorbezug kann <del>höchstens</del> alle fünf Jahre <del>ab Eintritt in Profond</del> geltend gemacht werden.</p>	<p>Ein WEF-Vorbezug ist neu nicht erst fünf Jahre</p>

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar																																																																																	
Finanzierung von Wohneigentum				ab Eintritt bei Profond möglich.																																																																																	
Spezielle Umwandlungssätze (UWS) Umwandlungssätze bei Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz (Art. 17a)	Anhang 2	Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze (UWS)  Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)	<p><del>Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze (UWS)</del> <del>Spezielle Umwandlungssätze (UWS)</del></p> <p><del>Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)</del><b>Umwandlungssätze bei Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz (Art. 17a)</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Alter</th> <th rowspan="2">Dauer Kapital-schutz in Jahren</th> <th colspan="3">Rentnerumwandlungssatz mit Kapitalschutz im Jahr</th> </tr> <tr> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2027</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>10</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.0</td></tr> <tr><td>59</td><td>10</td><td>4.2</td><td>4.2</td><td>4.2</td></tr> <tr><td>60</td><td>10</td><td>4.4</td><td>4.4</td><td>4.4</td></tr> <tr><td>61</td><td>10</td><td>4.6</td><td>4.6</td><td>4.6</td></tr> <tr><td>62</td><td>10</td><td>4.8</td><td>4.8</td><td>4.8</td></tr> <tr><td>63</td><td>10</td><td>5.0</td><td>5.0</td><td>5.0</td></tr> <tr><td>64</td><td>10</td><td>5.2</td><td>5.2</td><td>5.2</td></tr> <tr><td>65</td><td>10</td><td>5.4</td><td>5.4</td><td>5.4</td></tr> <tr><td>66</td><td>9</td><td>5.6</td><td>5.6</td><td>5.6</td></tr> <tr><td>67</td><td>8</td><td>5.8</td><td>5.8</td><td>5.8</td></tr> <tr><td>68</td><td>7</td><td>6.0</td><td>6.0</td><td>6.0</td></tr> <tr><td>69</td><td>6</td><td>6.2</td><td>6.2</td><td>6.2</td></tr> <tr><td>70</td><td>5</td><td>6.4</td><td>6.4</td><td>6.4</td></tr> </tbody> </table> <p>Zwischenwerte werden interpoliert</p> <p><b>Beispielberechnungen Altersrente mit Kapitalschutz</b> Die Altersrente mit Kapitalschutz für einen männlichen, verheirateten Angestellten, der im Oktober 2025 mit einem Altersguthaben von CHF 300'000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2025), berechnet sich wie folgt:</p> <table border="1"> <tbody> <tr><td>Altersguthaben total</td><td>CHF 300'000</td></tr> <tr><td>Umwandlungssatz</td><td>5.40%</td></tr> <tr><td>CHF 300'000 × 5.40%</td><td>≙ CHF 16'200 jährlich (Lebenslang)</td></tr> <tr><td></td><td>≙ CHF 1'350 monatlich</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Dauer Kapital-schutz in Jahren	Rentnerumwandlungssatz mit Kapitalschutz im Jahr			2025	2026	2027	58	10	4.0	4.0	4.0	59	10	4.2	4.2	4.2	60	10	4.4	4.4	4.4	61	10	4.6	4.6	4.6	62	10	4.8	4.8	4.8	63	10	5.0	5.0	5.0	64	10	5.2	5.2	5.2	65	10	5.4	5.4	5.4	66	9	5.6	5.6	5.6	67	8	5.8	5.8	5.8	68	7	6.0	6.0	6.0	69	6	6.2	6.2	6.2	70	5	6.4	6.4	6.4	Altersguthaben total	CHF 300'000	Umwandlungssatz	5.40%	CHF 300'000 × 5.40%	≙ CHF 16'200 jährlich (Lebenslang)		≙ CHF 1'350 monatlich	Umwandlungssätze, wenn eine Rente mit Kapitalschutz (Art. 17a) gewählt wird.
Alter	Dauer Kapital-schutz in Jahren	Rentnerumwandlungssatz mit Kapitalschutz im Jahr																																																																																			
		2025	2026	2027																																																																																	
58	10	4.0	4.0	4.0																																																																																	
59	10	4.2	4.2	4.2																																																																																	
60	10	4.4	4.4	4.4																																																																																	
61	10	4.6	4.6	4.6																																																																																	
62	10	4.8	4.8	4.8																																																																																	
63	10	5.0	5.0	5.0																																																																																	
64	10	5.2	5.2	5.2																																																																																	
65	10	5.4	5.4	5.4																																																																																	
66	9	5.6	5.6	5.6																																																																																	
67	8	5.8	5.8	5.8																																																																																	
68	7	6.0	6.0	6.0																																																																																	
69	6	6.2	6.2	6.2																																																																																	
70	5	6.4	6.4	6.4																																																																																	
Altersguthaben total	CHF 300'000																																																																																				
Umwandlungssatz	5.40%																																																																																				
CHF 300'000 × 5.40%	≙ CHF 16'200 jährlich (Lebenslang)																																																																																				
	≙ CHF 1'350 monatlich																																																																																				
Spezielle Umwandlungssätze (UWS) Umwandlungssätze bei Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz (Art. 17a)	Anhang 2	-	<p><b>Beispielberechnungen Altersrente mit Kapitalschutz</b> Die Altersrente mit Kapitalschutz für einen männlichen, verheirateten Angestellten, der im Oktober 2025 mit einem Altersguthaben von CHF 300'000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2025), berechnet sich wie folgt:</p> <table border="1"> <tbody> <tr><td>Altersguthaben total</td><td>CHF 300'000</td></tr> <tr><td>Umwandlungssatz</td><td>5.40%</td></tr> <tr><td>CHF 300'000 × 5.40%</td><td>≙ CHF 16'200 jährlich (Lebenslang)</td></tr> <tr><td></td><td>≙ CHF 1'350 monatlich</td></tr> </tbody> </table>	Altersguthaben total	CHF 300'000	Umwandlungssatz	5.40%	CHF 300'000 × 5.40%	≙ CHF 16'200 jährlich (Lebenslang)		≙ CHF 1'350 monatlich	Beispielrechnungen zur Altersrente mit Kapitalschutz																																																																									
Altersguthaben total	CHF 300'000																																																																																				
Umwandlungssatz	5.40%																																																																																				
CHF 300'000 × 5.40%	≙ CHF 16'200 jährlich (Lebenslang)																																																																																				
	≙ CHF 1'350 monatlich																																																																																				

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar																
			<p><u>Stirbt er exakt 4 Jahre nach der Pensionierung im Oktober 2029 erhält seine überlebende, maximal 10 Jahre jüngere Ehefrau, wenn im Vorsorgeplan nicht anders definiert, eine lebenslange Ehegattenrente in Höhe von jährlich CHF 16 200 × 60% = CHF 9720 und ein einmaliges Todesfallkapital von:</u></p> <table border="1" data-bbox="1216 555 1787 627"> <tr> <td><u>Abzug ausgezahlte Rente</u></td> <td>CHF 300 000 (AGH) – CHF 64 800 (4 × CHF 16 200) = CHF 235 200</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="1216 627 1787 707"> <tr> <td><u>Abzug noch auszahlende Ehegattenrente</u></td> <td>CHF 235 200 – CHF 141 120 (CHF 235 200 × 60%)</td> </tr> <tr> <td><u>Todesfallkapital</u></td> <td>= CHF 94 080</td> </tr> </table> <p><u>Stirbt er mehr als 10 Jahre nach der Pensionierung erhält die überlebende Ehefrau ausschliesslich die lebenslange Ehegattenrente.</u></p> <p><u>Die Altersrente mit Kapitalschutz für eine weibliche Angestellte, die im Juli 2025 im Alter von 62 mit einem Altersguthaben von CHF 450 000 frühzeitig in den Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab August 2025), berechnet sich wie folgt:</u></p> <table border="1" data-bbox="1216 1018 1787 1114"> <tr> <td><u>Altersguthaben total</u></td> <td>CHF 450 000</td> </tr> <tr> <td><u>Umwandlungssatz</u></td> <td>4.80%</td> </tr> <tr> <td><u>CHF 450 000 × 4.80%</u></td> <td>= CHF 21 600 jährlich (lebenslang) = CHF 1 800 monatlich</td> </tr> </table> <p><u>Stirbt sie exakt 6 Jahre nach der Pensionierung im Juli 2031 und ist sie zu diesem Zeitpunkt unverheiratet oder in keiner Lebenspartnerschaft, erhalten ihre Anspruchsberechtigten ein einmaliges Todesfallkapital von:</u></p> <table border="1" data-bbox="1216 1305 1787 1385"> <tr> <td><u>Abzug ausgezahlte Rente</u></td> <td>CHF 450 000 (AGH) – CHF 129 600 (6 × CHF 21 600)</td> </tr> <tr> <td><u>Todesfallkapital</u></td> <td>= CHF 320 400</td> </tr> </table> <p><u>Stirbt sie mehr als 10 Jahre nach der Pensionierung und ist sie</u></p>	<u>Abzug ausgezahlte Rente</u>	CHF 300 000 (AGH) – CHF 64 800 (4 × CHF 16 200) = CHF 235 200	<u>Abzug noch auszahlende Ehegattenrente</u>	CHF 235 200 – CHF 141 120 (CHF 235 200 × 60%)	<u>Todesfallkapital</u>	= CHF 94 080	<u>Altersguthaben total</u>	CHF 450 000	<u>Umwandlungssatz</u>	4.80%	<u>CHF 450 000 × 4.80%</u>	= CHF 21 600 jährlich (lebenslang) = CHF 1 800 monatlich	<u>Abzug ausgezahlte Rente</u>	CHF 450 000 (AGH) – CHF 129 600 (6 × CHF 21 600)	<u>Todesfallkapital</u>	= CHF 320 400	
<u>Abzug ausgezahlte Rente</u>	CHF 300 000 (AGH) – CHF 64 800 (4 × CHF 16 200) = CHF 235 200																			
<u>Abzug noch auszahlende Ehegattenrente</u>	CHF 235 200 – CHF 141 120 (CHF 235 200 × 60%)																			
<u>Todesfallkapital</u>	= CHF 94 080																			
<u>Altersguthaben total</u>	CHF 450 000																			
<u>Umwandlungssatz</u>	4.80%																			
<u>CHF 450 000 × 4.80%</u>	= CHF 21 600 jährlich (lebenslang) = CHF 1 800 monatlich																			
<u>Abzug ausgezahlte Rente</u>	CHF 450 000 (AGH) – CHF 129 600 (6 × CHF 21 600)																			
<u>Todesfallkapital</u>	= CHF 320 400																			

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
			<p><u>zu diesem Zeitpunkt unverheiratet oder in keiner Lebenspartnerschaft, zahlt Profond keine Leistungen aus.</u></p> <p><b>Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze</b> Aufgehoben (siehe Art. 62 Übergangsbestimmungen)</p>	
Rückwirkende Mutationen	Anhang 3 2.1	b) verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit pro Geschäftsfall CHF 250 (verspätet sind Meldungen nach Ablauf der Wartezeit von i.d.R. 3 Monaten)	b) verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit pro Geschäftsfall CHF 250 (verspätet sind Meldungen nach Ablauf <u>von 4 Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit</u> <del>der Wartezeit von i.d.R. 3 Monaten</del> )	Die Frist zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit wird vereinheitlicht.